

Antrag

**der Abgeordneten Joseph Fischer (Frankfurt), Rezzo Schlauch, Christa Nickels,
Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Sicherung der Staatsferne und der Rundfunkfreiheit im Deutschland-Radio

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. ihre staatliche Einflußnahme auf die Gremien des Deutschland-Radios durch Entsendung von Vertretern des Bundes in den Hörfunkrat und in den Verwaltungsrat des Deutschland-Radios zu unterlassen und
2. sich auf den Konferenzen des Bundes und der Länder für die Sicherung der Staatsfreiheit des Deutschland-Radios durch eine entsprechende Änderung des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts Deutschland Radio vom 17. Juni 1993 einzusetzen.

Bonn, den 18. Mai 1995

Rezzo Schlauch

Christa Nickels

Dr. Antje Vollmer

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat die Gründung des Deutschland-Radios in verfassungswidriger Weise beeinflußt, um ihre Mitwirkung bei der Gestaltung des Programms und bei der Personalpolitik des Deutschland-Radios zu sichern. Gemeinsam mit den Ländern hat sie einen beherrschenden Einfluß im Hörfunkrat und im Verwaltungsrat des Deutschland Radios. Nach dem Grundgesetz und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sollen Rundfunk und Fernsehen frei von staatlichem Einfluß sein. Die Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nehmen die gesellschaftlichen Gruppen, zu denen auch die Parteien gehören, in den Rundfunk- bzw. Hörfunkräten wahr.

Während der Hörfunkrat die Aufgabe hat, Richtlinien für die Sendungen des Deutschland-Radios aufzustellen und den Intendanten in Programmfragen zu beraten, ist es Aufgabe des Verwaltungsrates, dem Hörfunkrat die Wahl des Intendanten vorzuschlagen, den Dienstvertrag mit dem Intendanten zu beschließen und die Tätigkeit des Intendanten zu überwachen. Im Hörfunkrat sind die Bundesregierung mit drei Vertretern und die Länder mit 16 Vertretern vertreten. In den Verwaltungsrat entsenden Bund und Länder vier Vertreter und Vertreterinnen – die gleiche Anzahl wie die Rundfunkanstalten.

Eine Rechtfertigung für die Beteiligung von Staatsvertretern im Verwaltungsrat ist nicht ersichtlich. Dies gilt in verstärktem Maße für die Beteiligung des Vertreters des Bundes, der durch die Bundesregierung entsandt wird. Dem Bund steht nämlich keine rundfunkrechtliche Kompetenz im Hinblick auf das Aufgabenfeld des Deutschland-Radios zu. Die dem Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben können sich maßgebend auf das Programm auswirken. Dies ergibt sich insbesondere aus der aufgezeigten Überwachung der Tätigkeit des Intendanten und dem Vorschlagsrecht des Verwaltungsrats hinsichtlich der Person des Intendanten. Selbst wenn eine Beteiligung von Staatsvertretern zulässig wäre, ist die 50 %ige Beteiligung von Staatsvertretern im Verwaltungsrat in jedem Falle verfassungswidrig. Darüber hinaus wird in § 25 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages den Staatsvertretern bei den mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlüssen ein Veto-Recht eingeräumt. Bei den wichtigsten, insbesondere den am stärksten programmbezogenen Aufgaben verlangt der Staatsvertrag Beschlüsse die mit einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder getroffen werden (§ 25 Abs. 2 Satz 3 des Staatsvertrages). Die Staatsvertreter haben aufgrund der Regelung des Staatsvertrages daher eine Blockademacht, die ihnen ein erhebliches „Droh- und Tauschpotential“ verschafft. Von einer Staatsferne kann mithin keine Rede mehr sein, vielmehr ist der staatlichen Seite ein bestimmender Einfluß eingeräumt. Dieser bestimmende Einfluß der staatlichen Seite hat sich bei der Besetzung aller entscheidenden Funktionen des Deutschland-Radios durchgesetzt. So berichtet die Frankfurter Rundschau vom 7. März 1994, der Bundeskanzler habe dem ehemaligen Partei-Chef der F.D.P., Graf Lambsdorff, zugesagt, die F.D.P. könne „einen der ihrigen auf den Intendantenstuhl heben“. Die Staatssekretäre im Bundeskanzleramt sowie die Parteivorsitzenden Klaus Kinkel (F.D.P.) und Rudolf Scharping (SPD) haben nach Aussage der Frankfurter Rundschau daran mitgewirkt, die personalmäßige Beteiligung der Freien Demokraten beim Deutschland-Radio sicherzustellen.

Dieses offenkundig verfassungswidrige Verhalten muß schnellstens beendet werden.

Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 1994 (1 BvL 30/88) hätte die Bundesregierung die von ihr entsandten Vertreter im Hörfunkrat und im Verwaltungsrat des Deutschland-Radios zurückziehen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung eindringlich festgestellt, daß die Rundfunkfreiheit bedingt, daß der

Staat keinen Einfluß auf die Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten nimmt. Die Rundfunkfreiheit ist sowohl Freiheit vor dem Staat als auch Freiheit durch den Staat.

